

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen
Publikationsdatum: KABZH 07.05.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.05.2024
Meldungsnummer: VE-ZH04-0000000123

Publizierende Stelle
Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf
Im Auftrag von:
Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen: Unterwerk Breite- Neubau Zaun und Zufahrtsstrasse, Starkstromanlage ordentliches Plangenehmigungsverfahren

Betrifft: 8309 Nürensdorf

Angaben zum Plangenehmigungsgesuch:
Gemeinde Nürensdorf

Standort: 8309 Nürensdorf

S-0053673.10

Unterwerk Breite

- Neubau Zaun und Zufahrtstrasse

der Gemeinde Nürensdorf

Koordinaten: 2645500/1266800

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau 1 das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 07. Mai 2021 bis 07. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Angaben zur Auflage:

Gemeindehaus Nürensdorf, 1. OG

Rechtliche Hinweise:**Enteignungsbann**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Kontaktstelle Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind bei der Kontaktstelle einzureichen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:**Enteignungsbann**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, so-weit behauptet wird, aus dem Entzüge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 07.06.2021

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf